

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LOGIN Web AG für Dienstleistungen im Softwarebereich

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der LOGIN Web AG („Leistungserbringerin“) und dem Auftraggeber („Leistungsbezügerin“), gemeinsam auch „Parteien“, für Dienstleistungen im Softwarebereich wie z.B. Konzeptionierung, Programmierung, Beratung, Schulung, Unterstützung bei Projekten der Leistungserbringerin, Wartungs- und Supportleistungen.
- 1.2. Für proprietäre Drittsoftware gemäss Artikel 3.3 gelten ausschliesslich die Kauf- bzw. Nutzungsbestimmungen des Drittlieferanten. Diese Bestimmungen werden von der Leistungsbezügerin ausdrücklich anerkannt.
- 1.3. Für Open Source Software Komponenten gemäss Artikel 3.4 gelten ausschliesslich die auf diese Komponenten anwendbaren Lizenzbestimmungen. Diese Bestimmungen werden von der Leistungsbezügerin ausdrücklich anerkannt.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leistungsbezügerin haben keine Geltung, auch wenn sie einem Vertrag gemäss Artikel 2.2 beigelegt werden.

2. Definitionen

- 2.1. „Schutzrechte“: sämtliche Rechte an immateriellen Gütern wie z.B. Software (Urheber-, Patent- und Markenrechte etc.).
- 2.2. „Vertrag“: ein von beiden Parteien unterzeichneter Einzelvertrag über Dienstleistungen inklusive Anhänge bzw. spätere Änderungen gemäss Artikel 11.2. Eine von der Leistungserbringerin schriftlich oder per E-Mail akzeptierte Bestellung bzw. eine von der Leistungsbezügerin schriftlich oder per E-Mail akzeptierte Offerte oder Auftragsbestätigung gilt ebenfalls als Vertrag.
- 2.3. Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor. Ansonsten gelten diese AGBs.

3. Ausführung

- 3.1. Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die Dienstleistungen sorgfältig zu erbringen.
- 3.2. Die Leistungserbringerin ist berechtigt, für die Erbringung von Dienstleistungen Dritte beizuziehen.
- 3.3. Die Leistungserbringerin kann im Rahmen der Erstellung des Werks Open Source Software Komponenten einsetzen, sofern dies notwendig oder sinnvoll erscheint.
- 3.4. Die Leistungsbezügerin hat die folgenden Mitwirkungspflichten:
 - 1. Beistellung der im Vertrag beschriebenen Daten und Informationen,
 - 2. Beistellung von fachlich kompetentem Personal mit Entscheidungsbefugnissen (z.B. für die Koordination).
- 3.5. Die Leistungserbringerin ist nicht für Verzögerungen in der Terminplanung verantwortlich, welche durch eine unvollständige, nicht vereinbarte oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Mitwirkungspflichten der Leistungsbezügerin verursacht werden. Dadurch verursachter Mehraufwand bei der Leistungserbringerin geht zulasten der Leistungsbezügerin.
- 3.6. Beide Parteien können jederzeit schriftlich oder per E-Mail Änderungen der Dienstleistungen vorschlagen. Die Leistungserbringerin wird die Leistungsbezügerin innert angemessener Frist über deren Machbarkeit sowie Einfluss auf Termine und Kosten informieren. Änderungen (inklusive Vergütung und Terminplan) sind von den Parteien schriftlich oder per E-Mail festzuhalten.
- 3.7. Erfüllungsort ist der Sitz der Leistungserbringerin.

4. Vergütung

- 4.1. Die Leistungsbezügerin verpflichtet sich, der Leistungserbringerin die im Vertrag vereinbarte Vergütung zu bezahlen (Festpreis oder nach Aufwand), zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 4.2. Die Leistungserbringerin ist berechtigt, der Leistungsbezügerin notwendige Reisespesen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen separat in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Reise- und Verpflegungskosten.
- 4.3. Für die Rechnungsstellung gilt:
 - 1. Festpreis: 50% nach Unterzeichnung des Vertrags und 50% nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen.
 - 2. Vergütung nach Aufwand: in der Regel monatlich oder pro Quartal.
 - 3. Drittsoftwarelizenzen: 100 % nach Unterzeichnung des Vertrags bzw. Bestellung der Drittsoftwarelizenzen durch die Leistungserbringerin (massgebend ist der frühere Zeitpunkt);
 - 4. Spesen: am Ende jedes Monats.
- 4.4. Die Leistungserbringerin informiert die Leistungsbezügerin rechtzeitig über Mehraufwand gemäss Artikel 3.5. Dieser wird der Leistungsbezügerin nach den dann geltenden Stundenansätzen der Leistungserbringerin nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.5. Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar. Ohne Mitteilung der Leistungsbezügerin innert der Zahlungsfrist gilt eine Rechnung als akzeptiert.

5. Rechte

- 5.1. Die Immaterialgüterrechte, insbesondere die Urheberrechte an Softwareentwicklungen sowie an sämtlichen Updates, Leistungsänderungen, Weiterentwicklungen (inkl. Übersetzungen), Sprachübersetzungen, individuellen Anpassungen oder Frameworks sowie an der von der Leistungserbringerin eingebrachten Technologien verbleiben ohne Ausnahmen und in jedem Falle unabhängig deren Finanzierung ausschliesslich bei der Leistungserbringerin. Drittrechte an Software sowie an Open Source Software Komponenten gemäss Artikel 3.3 bleiben vorbehalten.
- 5.2. Die Leistungserbringerin gewährt der Leistungsbezügerin das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragsdauer befristete und nicht ausschliessliche Recht, die vereinbarte Software zu den Bedingungen gemäss separat abzuschliessendem Einzelvertrag zu nutzen.
- 5.3. Die Leistungserbringerin ist unbeschränkt und zeitlich unlimitiert berechtigt, Komponenten der Software intern zu nutzen bzw. im Rahmen anderer kommerzieller Projekte zu verwerten. Ein Widerruf dieses Rechts ist nicht möglich.
- 5.4. Die Leistungserbringerin ist in jedem Fall berechtigt, das Wissen sowie die Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen für die Leistungsbezügerin entwickelt hat, uneingeschränkt zu nutzen.

6. Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 6.1. Soweit nichts anders vereinbart, übernimmt die Leistungserbringerin keine Haftung dafür, dass die von ihr eingesetzten oder gelieferten Produkte nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter (Patent-, Urheber oder andere Schutzrechte) verletzen. Die Leistungsbezügerin ist verpflichtet, der Leistungserbringerin unverzüglich und schriftlich oder per E-Mail eine Mitteilung zu machen, falls ihr gegenüber Verletzungen geltend gemacht werden.
- 6.2. Weitere Ansprüche der Leistungsbezügerin sind ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1. Die Leistungserbringerin, ihr Personal oder ihre Hilfspersonen haften nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Software durch die Leistungsbezügerin oder Dritten entstehen, soweit gesetzlich zulässig und soweit die Leistungserbringerin nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Dies gilt unter anderem für Schäden aus Verzug oder aus anderen Rechtsgründen. Insbesondere haftet die Leistungserbringerin nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Mehraufwendungen soweit gesetzlich zulässig. Insbesondere ausgeschlossen ist zudem jegliche Haftung aufgrund von Drittleistungen und von Zurverfügungstellung von Daten von anderen Leistungsbezügern, Benutzern, Dritten (z.B. über Schnittstellen von Dritten integrierte Daten). Die Leistungserbringerin haftet insbesondere auch nicht, wenn sie an der zeitgerechten und sachgemässen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird.
- 7.2. Die Haftung für Schäden infolge von Datenverlusten und -beschädigungen sowie für indirekte und Folgeschäden, inklusive Nutzungsausfall und entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen. Für Schäden aus Drittsoftware und Open Source Software Komponenten übernimmt die Leistungserbringerin keine Haftung.
- 7.3. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Beschränkung der Haftung ausschliessen.

8. Geheimhaltung

- 8.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, geheime, vertrauliche, nicht öffentliche und nicht allgemein zugängliche Tatsachen, Daten und Informationen der anderen Partei sowie Dritten geheim zu halten und diese nur zur Vertragserfüllung bzw. zum vereinbarten Zweck zu nutzen und nur denjenigen Mitarbeitenden offenzulegen, welche diese für die Erfüllung des Vertrags benötigen. Die Offenlegung an Dritte ist untersagt, unter Vorbehalt von Artikel 3.2.
- 8.2. Sofern eine behördliche Verfügung oder gerichtliches Urteil die Herausgabe von vertraulichen Informationen anordnet, ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

9. Datenschutz

- 9.1. Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, schützenswerte Daten wie z.B. Personendaten nur zur Vertragserfüllung bzw. zum vereinbarten Zweck zu bearbeiten.
- 9.2. Die Leistungserbringerin ist berechtigt, schützenswerte Daten wie z.B. Personendaten und andere Geschäftsdaten (z.B. Projektdaten) durch Dritte in der Schweiz bearbeiten (insbesondere speichern) zu lassen, sofern dem Dritten im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden und die Datensicherheit gewährleistet ist.

10. Anstellungsverzicht

- 10.1. Die Leistungsbezügerin verpflichtet sich, keine Mitarbeitenden der Leistungserbringerin direkt oder indirekt abzuwerben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung schuldet die Leistungsbezügerin der Leistungserbringerin eine Konventionalstrafe in der Höhe des vertraglichen Bruttojahreslohns (inklusive variable und andere Lohnbestandteile) des abgeworbenen Mitarbeitenden, mindestens jedoch CHF 100'000.—.
- 10.2. Diese Verpflichtung gilt, solange die Parteien in einer Vertragsbeziehung stehen und endet zwei Jahre nach Vertragende des letzten Vertrages.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Diese AGB sind zwischen den Parteien anwendbar.

- 11.2. Ein Vertrag sowie dessen Abänderung und Ergänzung bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.
- 11.3. Rangfolge der Vertragsbestandteile. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der verschiedenen Bestandteile eines Vertrags gilt die folgende Rangfolge:
1. Vertrag;
2. Offerte; Auftragsbestätigung;
3. AGB.
- 11.4. Anwendbares Recht. Auf diese AGB und die gestützt darauf zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.5. Gerichtsstand. Beide Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wenn trotz der Bemühungen der Parteien auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird das ordentliche Gericht am Sitz der Leistungserbringerin zur Entscheidung aller Streitigkeiten ausschliesslich zuständig erklärt.

Luzern, Juni 2024